

**Verwaltungsgebühren und Jagdabgabe für Jagdscheine**

Erteilung oder Weitererteilung eines:	Tarifstelle der Anlage 2 der GebOLandw ¹⁾	Verwaltungsgebühr in Euro ¹⁾	Jagdabgabe in Euro ²⁾	Gesamt in Euro
Jahresjagdschein/Ausländerjagdschein für ein Jagdjahr	6.2.1	35,00	25,00	60,00
Jahresjagdschein/Ausländerjagdschein für zwei Jagdjahre	6.2.2	50,00	50,00	100,00
Jahresjagdschein/Ausländerjagdschein für drei Jagdjahre	6.2.3	80,00	75,00	155,00
Jugendjagdschein für ein Jagdjahr	6.2.4	15,00	25,00	40,00
Jugendjagdschein für zwei Jagdjahre	6.2.5	20,00	50,00	70,00
Jugendjagdschein für drei Jagdjahre	6.2.4 i.V.m. Tarifstelle 1.6.4.1 der Anlage 1	25,00	75,00	100,00
Tagesjagdschein/Ausländerjagdschein als Tagesjagdschein	6.2.6	20,00	5,00	25,00
Jugendjagdschein als Tagesjagdschein	6.2.6	20,00	0,00	20,00
Falknerjagdschein für ein Jagdjahr	6.2.7	15,00	25,00	40,00
Falknerjagdschein für zwei Jagdjahre	6.2.8	20,00	50,00	70,00
Falknerjagdschein für drei Jagdjahre	6.2.9	25,00	75,00	100,00
Falknerjagdschein für Jugendliche für ein Jagdjahr	6.2.10	10,00	25,00	35,00
Falknerjagdschein für Jugendliche für zwei Jagdjahre	6.2.11	15,00	50,00	65,00
Falknerjagdschein für Jugendliche für drei Jagdjahre	6.2.10 i.V.m. Tarifstelle 1.6.4.1 der Anlage 1	20,00	75,00	95,00
Tages-Falknerjagdschein	6.2.12	10,00	5,00	15,00
Tages-Falknerjagdschein f. Jugendliche	6.2.12	10,00	0,00	10,00
Zweitausstellung (Ersatz) eines Jagdscheines	6.2.13	30,00	--	30,00
Ablehnung/Versagung u. Einziehung				
Ablehnung/Versagung des Jagdscheines	§ 17 GebG	25 - 75 % der vorgesehenen Gebühr	--	je nach Art des Jagdscheines
Einziehung des Jagdscheines	Anlage 1, TarifSt. 1.6.4.1	0 - 1000,00	--	nach Aufwand
Sonstiges nach Anlage 1 der GebOLandw:				
Bescheinigung über gültigen Jagdschein	1.1.3	1,00 - 51,00	--	nach Aufwand
Kopie des Jagdscheines	1.2.1	0,50 je A4-Seite	--	nach Aufwand

Hinweis: Wird der Falknerjagdschein zusätzlich zu einem Jagdschein oder ein Jagdschein zusätzlich zu einem Falknerjagdschein erworben, wird die Jagdabgabe nur einmal erhoben.

Rechtsgrundlagen:

1) *Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw) vom 11.07.2014 (GVBl.II - Nr. 47 vom 18.07.2014)*

2) *Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 28.06.2019 (GVBl. II Nr. 45 v. 04.07.2019)*